

Fre 18/07

18107/23B

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 24.04.2023

**Auswirkungen der geplanten Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in
Hessen – Teil 7**

Drucksache 20/11086

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 19.04.2023 wurde im Bundeskabinett die 2. Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) beschlossen, die nunmehr dem Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet wird. Für die Länder sieht § 4 Abs. 4 des Gesetzes eine Ausnahme vor, da diese für öffentliche Gebäude eigene Regelungen zur Erfüllung der Vorbildfunktion treffen und insoweit von den Vorschriften des Gesetzes abweichen können. Die Presse berichtete, dass der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) die Kosten, die den Kommunen jährlich durch das neue GEG entstehen, auf mindestens 400 Mio. € beziffert. Hinzu kommen weitere Ausgaben in noch unbekannter Höhe für die energetische Sanierung der Gebäude. Von den rund 180.000 kommunalen Verwaltungsgebäuden, Schulen, Krankenhäusern oder Sporthallen werden etwa 135.000 mit Öl oder Gas beheizt (<https://epaper.fnp.de/webreader-v3/index.html#/478590/4-5>).

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Mit der zweiten Novelle des Gebäudeenergiegesetzes sollen ab dem 01. Januar 2024 neu eingebaute Heizungen mit mindestens 65 % erneuerbare Energien betrieben werden. Bereits verbaute, funktionierende Heizungen dürfen weiter betrieben werden. Erst wenn diese kaputtgehen oder die zulässige Höchstdauer (30 Jahre) überschritten ist, greifen die Vorgaben. Dabei soll eine fünfjährige Übergangsfrist gelten, in der auch Öl- und Gasheizungen verbaut werden dürfen. Der Gesetzentwurf sieht eine Reihe von Möglichkeiten vor, mit denen die Verpflichtung erfüllt werden kann. Zum Beispiel der Anschluss an ein Wärmenetz, die Solarthermie-Anlage, die Stromdirektheizung oder die Nutzung von Biomasse oder grünem/blauen Wasserstoff. Somit besteht keine Verpflichtung zum Einbau einer Wärmepumpe. Im Hinblick auf den sozialverträglichen Ausgleich sind großzügige Übergangsfristen und Fördermöglichkeiten bis zu 70% vorgesehen. Die Wärmewende ist notwendig, um die Erwärmung der Erdatmosphäre zu begrenzen. Sie dient der Energieversorgungssicherheit durch eine stärkere Unabhängigkeit von Gas- und Ölimporten. Da erneuerbare Energien mittel- bis langfristig eine sehr viel kalkulierbarere, kostengünstigere und stabilere Wärmeversorgung gewährleisten, dient der Gesetzesentwurf auch dem Verbraucher- und Mieterschutz.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1. Wie viele Gebäude, auf die das neue GEG anwendbar ist, stehen derzeit im Eigentum des Landes?

Es befinden sich 1.051 Gebäude (ohne Hochschulgebäude und ohne Kulturbauten) im Eigentum des Landes, auf die das neue GEG anwendbar ist (Stand 01.05.2023). Die Erfassung der Hochschulgebäude und Kulturbauten war innerhalb der für die Beantwortung von Kleinen Anfragen zur Verfügung stehenden Frist nicht möglich.

Frage 2. Wie viele Gebäude, auf die das neue GEG anwendbar ist, stehen derzeit im Eigentum hessischer Kommunen?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

Frage 3. Wie viele der unter 1. bzw. 2. genannten Gebäude werden derzeit mit Öl oder Gas beheizt?

Von den in der Antwort zu Frage 1 genannten Gebäuden werden 109 Landesgebäude mit einer Ölheizung beheizt, 649 Landesgebäude werden mit einer Gasheizung beheizt und 63 Landesgebäude werden mit Pellet, Biogas etc. beheizt.

Frage 4. Wie viele der unter 1. bzw. 2. genannten Gebäude sind derzeit an ein Fernwärmenetz angeschlossen?

Von den in der Antwort zu Frage 1 genannten Gebäuden sind 230 Gebäude derzeit an ein Fernwärmenetz angeschlossen.

Frage 5. Wie hoch ist der Anteil erneuerbarer Energie an den unter 4. genannten Fernwärmenetzen?

Über den Anteil von erneuerbaren Energien an den Fernwärmenetzen kann keine Auskunft erteilt werden. Hierzu liegen seitens der Versorger keine detaillierten Auskünfte vor.

Frage 6. Plant die Landesregierung eine Regelung unter Anwendung des § 4 Abs. 4 des Gesetzes für öffentliche Gebäude, die im Eigentum des Landes Hessen stehen?

Für öffentliche Gebäude, die im Eigentum des Landes Hessen stehen, gelten die Regelungen des § 9 des Hessischen Energiegesetzes (HEG) in der Fassung vom

22.11.2022, Anforderungen an landeseigene Gebäude und Beschaffungen. Das Land kommt damit seiner Vorbildwirkung nach.

Frage 7. Ist der Landesregierung bekannt, ob hessische Kommunen konkrete Planungen hinsichtlich der Umsetzung der Bestimmungen des neuen GEG haben?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

Frage 8. Wie hoch werden die Kosten der hessischen Kommunen, die sich aus den Bestimmungen des neuen GEG direkt bzw. indirekt ergeben, voraussichtlich pro Jahr für die nächsten 10 Jahre sein?

Frage 9. Plant die Landesregierung, die Kommunen bei den unter 8. genannten Kosten finanziell zu unterstützen?

Frage 10. Plant die Landesregierung, die Kommunen bei den unter 8. genannten Kosten auf andere Weise zu unterstützen – z.B. durch entsprechende Intervention bei der Bundesregierung?

Die Fragen 8 bis 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

Wiesbaden, 11. Juli 2023



Staatsminister